



## Denkmalschutz

### Bayern ist ein Kulturstaat ( Art. 3 der Bayerischen Verfassung )

Denkmalschutz und Denkmalpflege zählen heute zu den wichtigsten Aufgaben des Staates auf kulturellem Gebiet. Gerade in einer Zeit, in der das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in hohem Maße sensibilisiert ist, kommt dem Anliegen der Bewahrung unseres gebauten oder im Boden verborgenen historischen Erbes besondere Bedeutung zu. Die Bayerische Verfassung hat dem hohen Rang von Denkmalschutz und Denkmalpflege Rechnung getragen und verpflichtet den Einzelnen wie die ganze staatliche Gemeinschaft zu Schutz und Pflege der Natur- und Kulturgüter.

### Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)

#### Art. 1 DSchG

- (1) Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- (2) Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke und mit der in Absatz 1 bezeichneten Bedeutung. Auch bewegliche Sachen können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind. Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, gelten als Baudenkmäler.
- (3) Zu den Baudenkmalern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.
- (4) Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.



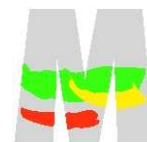
#### Hinweis:

Vor Durchführung jedes Vorhabens empfiehlt sich ein Beratungstermin mit dem zuständigen Referenten des Landesamts für Denkmalpflege. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Großen Kreisstadt Marktredwitz für den nächsten dort vorgesehenen Behördensprechtag zu denkmalpflegerischen Fragen.



## I. Rechtliche Voraussetzungen:

Erforderlicher Bescheid	zu beantragen bei	notwendige Unterlagen
<p><b>1. Baugenehmigung</b> (gebührenpflichtig)</p> <p>Notwendig grundsätzlich bei allen Vorhaben zur Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, zum Abbruch oder zur Beseitigung baulicher Anlagen an Baudenkmalern (z.B. Fassadenänderungen Änderungen an Dächern, Grundrissänderungen, Durchbrüche, Änderungen der Außenanlagen). Auch erforderlich für sonst verfahrensfreie Änderungsvorhaben (z.B. Anbringen von Antennen und Sonnenkollektoren, Fassadenverkleidungen, liegenden Dachfenstern, Änderungen von Fenstern und Türen, Änderung des Außenputzes).</p>	<p><b>Bauamt</b></p> <p>des Landratsamts der kreisfreien Stadt oder der Großen Kreisstadt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Antragsformular</li> <li>➤ Lageplan</li> <li>➤ Eingabepläne</li> <li>➤ Baubeschreibung</li> <li>➤ Berechnung des umbauten Raumes</li> <li>➤ evtl. Nachweis von Standsicherheit,</li> <li>➤ Wärme- und Schallschutz</li> <li>➤ Grundstücksentwässerung</li> <li>➤ Wasserversorgung</li> <li>➤ Zustimmung der Grundstücksnachbarn</li> </ul> <p>(Vorlage durch Bauvorlageberechtigten)</p>
<p><b>oder</b></p>		
<p><b>2. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis</b> (gebührenfrei)</p> <p>für alle sonstigen nicht baugenehmigungspflichtigen Vorhaben an Baudenkmalern (insb. Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten wie Streichen der Fassade, Erneuerung von Installationen, Elektroarbeiten usw.)</p>	<p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p>des Landratsamts der kreisfreien Stadt oder der Großen Kreisstadt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Antragsformular</li> <li>➤ Lageplan</li> <li>➤ Zusammenstellung der vorgesehenen Arbeiten</li> <li>➤ evtl. Foto des jetzigen Bauzustandes</li> </ul>



## II. Förderung aus staatlichen Denkmalpflegemitteln

Erforderlicher Bescheid	zu beantragen bei	notwendige Unterlagen
<p><b>1. Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn</b></p> <p>Rechtlich erforderlich, wenn vor Entscheidung über einen Zuschussantrag mit der Maßnahme begonnen werden soll.</p>	<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Postfach 100203 8000 München 1</p>	<p>Zuschussantrag muss gestellt sein (vgl. unter 2)</p>
<p><b>2. Bewilligungsbescheid</b></p> <p>(Achtung: Gültigkeit ist auf Bewilligungszeitraum begrenzt, als Anlagen beigefügte Nebenbestimmungen sind zu beachten).</p>	<p>Einreichung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes der kreisfreien Stadt oder Großen Kreisstadt. Von dieser Weiterleitung nach Vorprüfung an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.</p>	<p>Antrag (rosa Formblatt) auf Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Sicherung von Kunst- und Geschichtsdenkmälern. Kostenvoranschläge Baugenehmigung bzw. Erlaubnisbescheid evtl. Foto des jetzigen Bauzustandes</p>

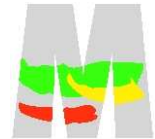
## III. Inanspruchnahme sonstiger Förderprogramme

Staatliche Denkmalpflegemittel sind grundsätzlich kumulierbar mit anderen Förderprogrammen denkmalpflegerischer und nicht denkmalpflegerischer Zielsetzung. Die insoweit maßgeblichen Antragsformulare und Informationsunterlagen müssen bei den jeweiligen Verwaltungsstellen angefordert werden.



### Hinweis:

Bei besonders aufwendigen und umfangreichen Instandsetzungs-, Instandhaltungs- sowie Schutzmaßnahmen an Baudenkmalern von herausragender denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Kosten den Eigentümern nicht zugemutet werden können, kommt auch die Inanspruchnahme des vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verwalteten Entschädigungsfonds in Betracht. Insoweit bitte Rücksprache mit der Stadt Marktedwitz und dem zuständigen Referenten des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, da die für dieses Verfahren erforderlichen Unterlagen sehr umfangreich sind.



## IV. Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen im Bereich der Einkommensteuer

Die Bescheinigung ist zu beantragen bei:

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege  
Außenstelle Bamberg  
Schloß Seehof

96117 Memmelsdorf

---

Auf einen Beratungstermin freuen sich

Herr Gerald Braun  
Tel.: 09231/501-168  
Fax: 09231/501-184  
e-mail: [bauordnung@marktredwitz.de](mailto:bauordnung@marktredwitz.de)

Herr Klaus-Peter Sladek  
Tel.: 09231/501-167  
Fax: 09231/501-184  
e-mail: [bauordnung@marktredwitz.de](mailto:bauordnung@marktredwitz.de)